

Richtlinie des Landes Tirol

für den Wohnkostenzuschuss 2024 (Tirol-Zuschuss 2.0)

01.03.2024

Impressum Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Email: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

Bezugnehmend auf den einmaligen Zweckzuschuss It. Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 14/2023, gewährt das Land Tirol für das Kalenderjahr 2024 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur teilweisen Abfederung der gestiegenen Wohnkosten.

Wohnkostenzuschuss 2024

1. Fördervoraussetzungen / Art und Ausmaß der Förderung

1. 1. Antragsteller:in

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle volljährigen und mündige minderjährige Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Bewohner:innen von Wohn- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen mit vollstationärer Unterbringung, Einrichtungen der Grundversorgung bzw. Bewohner:innen von Schüler- und Studentenheimen
- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Grundversorgungsleistung beziehen

1. 2. Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Einmalzuschuss für den Haushalt gewährt, ist einkommensabhängig und die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

1. 2. 1. Einkommensgrenze I

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.200,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.900,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses I beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 350,00
2	€ 450,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 100,00

Mindestsicherungsbezieher: innen sind anspruchsberechtigt in dieser Zuschusshöhe.

1. 2. 2. Einkommensgrenze II

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.700,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.400,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses II beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 300,00
2	€ 375,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 75,00

1. 2. 3. Einkommensgrenze III

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 2.200,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 3.100,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses III beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 250,00
2	€ 300,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 50,00

2. Verfahrensbestimmungen

Anträge können im Zeitraum vom 1. März bis 30. September 2024 gestellt werden.

2. 1. Folgeantrag

Allen Fördernehmer:innen, denen der Wohnkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, wird von der Abteilung Soziales, ein Folgeantrag zugestellt. Nach Rückübermittlung dieses Folgeantrages mit der unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung über das Vorliegen der Zuschussberechtigung, erfolgt eine amtswegige Prüfung und Leistungsgewährung.

Für Mindestpensionist:innen mit Bezug der Ausgleichszulage und Bezieher:innen einer Mindestsicherungsleistung, denen der Wohnkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusage-Schreiben und die Auszahlung erfolgt automatisiert.

2. 2. Neuantrag / Unterlagen

Um die Gewährung des Wohnkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bzw. des Antragformulars anzusuchen. Die Antragssteller:innen haben das aktuelle Haushaltseinkommen durch Vorlage der entsprechenden Einkommensunterlagen (aller volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt) nachzuweisen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Das Online-Formular ist im Internet unter:

https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/ abrufbar, liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf.

2. 3. Berechnung

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach der Grundlage des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG).

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Einmalige öffentliche Förder-, oder Zuschussleistungen
- Pflegegeldbezüge oder andere pflegebezogene Geldleistungen
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

• zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

2. 4. Förderentscheidung

Die Prüfung der Anträge, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol, Abteilung Soziales.

Es können im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen / Informationen angefordert, unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosen Verstreichen einer schriftlich gesetzten Nachfrist aus der Evidenz genommen werden.

Das Land Tirol, als abwickelnde Stelle, hat die Möglichkeit die Fördervoraussetzung über eine Transparenzportalabfrage der Daten der Förderweber: innen bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Personen zu prüfen. Bei der Durchführung der Förderverfahren kann ebenfalls eine Abfrage im Zentralen Melderegister vorgenommen werden.

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- Der Zuschuss gebührt einmalig, bei einer allfälligen späteren Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Neuberechnung.
- Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

3. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des Förderwerbers und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsantrag zur Verfügung gestellt. Der Förderungswerber wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben.